

---

## Satzung des Vereins "KulturRaum e.V."

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kulturraum e.V." und hat seinen Sitz in Eppingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

#### 1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

- Die Durchführung und Verbreitung von Bildung und Erziehung insbesondere im Bereich der Darstellenden Kunst und insbesondere des professionellen Freien Theaters in den Genres Figurentheater, Schauspiel und spartenübergreifendes Theater.
- Das Durchführen und Verbreiten von Kunst und Kultur, insbesondere der Darstellenden Kunst und insbesondere des professionellen Freien Theaters in den Genres Figurentheater, Schauspiel und spartenübergreifendes Theater.
- Menschen aller Gesellschaftsschichten die Teilnahme an qualitativ hochwertigen und theaterpädagogisch durchdachten Inszenierungen, insbesondere der professionellen Freien Theater in den Genres Figurentheater, Schauspiel und spartenübergreifendes Theater, zu ermöglichen.
- Menschen aller Gesellschaftsschichten die Teilnahme an theaterpädagogischen Aktivitäten zu ermöglichen.

#### 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung:

- Von eigenen und/oder beauftragten Theatervorstellungen und deren Erarbeitung, insbesondere im Bereich des professionellen Freien Theaters in den Genres Figurentheater, Schauspiel und spartenübergreifendes Theater.
- Von Vorbereitung und Durchführung von eigenen und/oder beauftragten Spielaktionen und Theaterkursen.
- Die Fortbildung in Eigenregie oder durch Drittbeauftragte von Pädagogen und Künstlern auf theaterpädagogischem Gebiet, insbesondere auf Kursen, Tagungen, Symposien, Seminaren, u.ä., insbesondere im Bereich des professionellen Freien Theaters in den Genres Figurentheater, Schauspiel und spartenübergreifendes Theater, sowie im in- und ausländischen Kinder- und Jugendtheater.
- Durch die Vergabe von Förderstipendien an darstellende Künstlerinnen, insbesondere im Bereich des professionellen Freien Theaters in den Genres Figurentheater, Schauspiel und spartenübergreifendes Theater.
- Der Herausgabe geeigneter Literatur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere auch die Herausgabe von Theaterliteratur und Belletristik.
- Durch die Beschaffung von Mitteln für den „Kulturraum e.V.“, der sie zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen hat.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung und des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Jeder hat die Möglichkeit, Mitglied zu werden und die Vereinstätigkeit zu unterstützen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen zurück.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist - bei Bedarf - berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen und Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass der Fahrt - bei Reisekosten - zu beachten. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelnen Pauschalen und Vergütungsregelungen festzulegen. Der Aufwendersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten liegt in der Regel wesentlich niedriger als die Bezahlung für hauptamtliche Kräfte.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden verwirklicht. Der Verein kann Spenden an andere gemeinnützige Vereine oder an kulturelle Einrichtungen, die dem eigenen Satzungszweck entsprechen, weitergeben.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er hat die Möglichkeit, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung und die aus ihr sich ergebenden Verpflichtungen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch Ausschluss, c) durch Austritt, d) durch Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand verfügt, wenn dieses der Satzung zuwider gehandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch befindet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Während der Zeit des Verfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.

Der Austritt aus dem Verein kann zum Quartalsende mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. In allen Fällen der Mitgliedschaftsbeendigung bleiben die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bestehen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach den vom Vorstand festgelegten Bedingungen das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, den Mitgliederversammlungen und zur Einbringung von Anträgen bei den Organen des Vereins.

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist an die Einhaltung der satzungsmäßigen Verpflichtungen gebunden.

## § 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich, in welcher Form auch immer, erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zu zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich gestellt werden; sie sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Diese Regelung berührt nicht das Recht der Mitglieder, mit mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Mitglieder satzungsgemäße Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen a) auf Beschluss des Vorstands, b) auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.

## § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr
- c) die Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Jahresrechnung
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss
- g) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) die Beschlussfassung von Ehrungen gemäß der vom Vorstand eingebrachten Vorschläge.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sofern die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Wahlen des Vorstands sollen grundsätzlich schriftlich und geheim erfolgen.

Wahlen können aber auch offen erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird.

Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von 50 % aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 50 % aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einzuberufen, wobei bei der weiteren Sitzung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

## § 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter mit der Position des Schatzmeisters und einem weiteren Stellvertreter mit der Position des Schriftführers. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann - jederzeit widerruflich - bis zu drei Beiräte berufen. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für Vertretung über eine Kooptation zu sorgen und diese - seine Entscheidung - von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Die Vertretung des Vereins erfolgt im Innenverhältnis durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der beiden Stellvertreter; im Außenverhältnis wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu dokumentieren.

---

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung selbst ist mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist.

Das bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Verein "Deutsch-Russisch-Ukrainische Gesellschaft Eppingen e.V., Görlitzer Straße 32, 75031 Eppingen" der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.